

# Reisebedingungen von Busreisen Lang

## 1. Der Abschluss des Reisevertrags

- Der Reisevertrag soll schriftlich mit unseren Formularen abgeschlossen werden. Sämtliche Nebenabreden, Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden und haben ansonsten keine Bedeutung.
- Der Reiseanmelder erhält bei der Anmeldung eine schriftliche Bestätigung, welche persönlich übergeben wird oder per Post zugesandt. Der Reiseanmelder unterschreibt die Reiseanmeldung und lässt diese innerhalb 7 Tagen an Busreisen Lang zurückkommen.
- Reicht der Reisende innerhalb der Frist von 7 Tagen die Reiseanmeldung nicht zurück, so können wir von der Reservierung Abstand nehmen.
- Bei kurzfristigen Buchungen, vier Wochen vor Reiseantritt und kürzer, gelten auch telefonische Zusagen als feste Bestätigung des Reiseanmelders. Der Reiseanmelder hinterlässt als Bestätigung seine persönlichen Daten inkl. Bankverbindung.
- Bei Busreisen erhält der Reisende keine weitere Bestätigung, die Reiseanmeldung gilt gleichzeitig als Fahrtschein. Die Abreisezeit ist auf der Reiseanmeldung vermerkt. Bei Busreisen, bei welcher die Abreisezeit noch nicht klar ist, erhält der Reisende spätestens 7 Tage vor Abreise eine Bestätigung, auf welchem die genaue Abreisezeit an seinem Zustiegsort erkennbar ist.
- Der Zustiegsort muss bei Reiseanmeldung festgelegt werden und kann durch den Reisenden nach abgeschlossenem Reisevertrag nur gegen eine Bearbeitungsgebühr von € 20,-- geändert werden.

## 2. Zahlung

- Der Reiseanmelder verpflichtet sich über eine pünktliche Zahlung. Die Preise verstehen sich pro Person in der ausgewiesenen Währung.
- Der Reiseanmelder verpflichtet sich, die auf der Reisebestätigung ausgewiesene Zahlungskondition einzuhalten und berechnet die Dauer der Überweisung seines gewählten Zahlungsverfahrens ein.
- Den Versicherungsschein erhält der Kunde bereits mit seiner Reiseanmeldung. Die Verpflichtung zur Aushändigung eines Versicherungsscheines besteht nicht, wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert und der Reisepreis die gesetzlich vorgeschriebene Summe nicht übersteigt. Der Reisende hat erst nach vollständigem Zahlungseingang die Vollmacht über den Versicherungsschein.

## 3. Leistungen

- Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog), sowie den Reiseunterlagen.
- Nebenabreden, besondere Vereinbarungen und Zusatzwünsche müssen in die Reiseanmeldung aufgenommen werden und sind prinzipiell keine vertraglichen Leistungen.
- Der Reisepreis versteht sich pro Person und schließt, soweit entsprechend gebucht, die Fahrt ab Zustiegsort zum Zielort und zurück, mit evtl. Anschluss- oder Ausflugsfahrten ein.
- Der Reisepreis schließt die Beförderung auf einem zugewiesenen Sitzplatz im Bus ein und beinhaltet die Beförderung eines Gepäckstückes (max. 20 kg) sowie ein Handgepäckstück (max. 4 kg). Für Verlust, Vortauschung, Diebstahl oder Beschädigung, sowie im Bus zurückgelassene Gegenstände übernehmen wir keine Haftung. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reisegepäckversicherung, welche nur bei Reiseanmeldung abzuschließen ist.

## 4. Preisänderungen

- Wir können vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5% des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach Vertragsschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben. Bei Preiserhöhungen vier Monate nach Vertragsschluss von mehr als 5% kann der Reisende kostenlos zurücktreten.
- Bei Preiserhöhungen der Betriebsmittel wie Treibstoff etc. können wir eine entsprechende Preiserhöhung vornehmen, welche im Rahmen der Preiserhöhung liegt.

## 5. Leistungsänderung

- Änderungen oder Abweichung einzelner Reiseleistungen (um dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen).
- Leistungsabweichungen oder Änderungen während der Reise durch unvorhersehbare Zustände (Straßenstau, schlechte Straßenverhältnisse durch Witterung oder höhere Gewalt) sind vom Reisenden hinzunehmen soweit vom Fahrpersonal/Begleitpersonal ein adäquater Ersatz gesucht wird bzw. Programmpunkte gestrichen werden um wichtigere Programmpunkte einer Reise nicht zu gefährden.

## 6. Rücktritt des Kunden

Bei Busreisen

- Nach dem jederzeit möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, folgende Entschädigung zu zahlen:
- Erfolgt der Rücktritt bis vier Wochen vor Reisebeginn, € 25,-; erfolgt der Rücktritt bis drei Wochen vor Reisebeginn 20 % des Gesamtreisepreises; erfolgt der Rücktritt bis eine Woche vor Reisebeginn 50 % des Gesamtreisepreises, erfolgt der Rücktritt innerhalb der letzten Woche vor Reisebeginn bis 1 Tag vor Abreise 80 % des Gesamtreisepreises. Bei Rücktritt am letzten Tag oder Nichtantritt fallen 100 % Stornokosten an.
- Die Stornokosten werden jeweils auf den Gesamtreisepreis berechnet. Nicht benötigte bzw. verbrauchte Leistungen sind bereits berücksichtigt.
- Maßgeblich für die Stornierung ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei uns oder in der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.
- Busreisen mit inkludierten Eintrittskarten:
  - Bei Reisen mit inkludierten Eintrittskarten (Musicals, Formel 1, Fußballspiele) müssen bei Rücktritt die Eintrittskarten vollständig beglichen werden, sofern sie von uns nicht weiterverkauft werden können. Vom restlichen Reisepreis fallen die Stornokosten laut genannter Staffeln der Busreisen an. Auf Wunsch können Eintrittskarten von uns ausgehändigt werden, teilweise jedoch erst vor Ort.
  - Der Reiseveranstalter empfiehlt dem Reisenden für jede Reise eine Reiseerücktrittskostenversicherung abzuschließen.

## 7. Ersatzreisende/Namensänderung

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseanforderungen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördlichen Anordnungen widersprechen. Die durch die Teilnahme eines Dritten bzw. Namensänderung entstehenden Kosten, mindestens jedoch € 25,- (ohne weiteren Nachweis) trägt der Reisende. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis.

## 8. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsgehalt von € 25,- verlangen, soweit nicht eine höhere Entschädigung nachgewiesen wird.

## 9. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter bzw. dessen Befugter kann einen Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und die Reiseteilnehmer nicht weiter zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der

Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt. Fehlen dem Reisenden die notwendigen Ausweispapiere zum Überqueren einer Landesgrenze, welche im Reiseprogramm ersichtlich ist, bzw. wurde auf die Notwendigkeit der Reise Dokumente hingewiesen, so ist dies wie eine Störung der Reise auszulegen.

## 10. Verspätung bei Abreise oder während der Reise

Der Reiseanmelder erhält mit der Reisebestätigung die genaue Abreisezeit. Bei Verspätungen an der Abreisezeit (bereits ab 5 Minuten) und daraus erfliegende Nichtteilnahme an der Reise gelten die Stornokosten laut dieser Bedingungen.

Bei Verspätungen während der Reise unterwegs kann nur solange auf den Reisenden gewartet werden, wie es die pünktlichen Reiseteilnehmer im Durchschnitt erdulden bzw. wie es vom Programmablauf gestattet ist. Bei Reisen mit bestimmten Programmpunkten, welche erreicht werden müssen, ist eine Verspätung wie ein Reiseabbruch zu erkennen.

## 11. Kündigung infolge höherer Gewalt.

- Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Entzug der Landesrechte, Grenzschließungen, Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtigen Fällen, berechtigt beide Teile zur Kündigung.
- Der Reisende kann den Reisevertrag nur dann kündigen, wenn das auswärtige Amt eindeutig vor einer Einreise offiziell warnt. Unbegründete Ängste des Reisenden berechtigen nicht zur Kündigung.
- Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen.
- Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfall zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasst. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Mehrkosten für Rückbeförderungen, soweit diese den Vertrag umfasst, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

## 12. Mindestteilnehmerzahl

- Wird eine Mindestteilnehmerzahl von 20 Personen nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter erklären, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und die Reise nicht durchgeführt wird.
- Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl, spätestens bis zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen.
- Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden anzubieten.
- Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 12.c) unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.
- Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 12.c) Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

## 13. Gewährleistung und Abhilfe

- Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, soweit diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reismangels oder einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises nach § 638 Abs. 3 BGB verlangen, wenn er den oder die Reismängel dem Reiseleiter, oder falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, beim Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten eine Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterlässt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.
- Eine Reismängelanzeige muss beim Reiseveranstalter auf jeden Fall schriftlich formuliert werden.
- Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden bestimmten, angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Eine Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.
- Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.
- Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfasst, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.
- Beruhrt der Reismangel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende Schadensersatz verlangen.

## 14. Mitwirkung des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen um eventuelle Schäden gering zu halten. Auf die Ziffern 9. und 13. wird Bezug genommen.

## 15. Haftungbeschränkung

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

- soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder
- wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entsprechenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringenden Reiseleistungen gesetzlichen Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Vorschriften berufen. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen oder Mängel, soweit diese bei Leistungen auftreten, die ausdrücklich als Fremdleistungen in der Reisebeschreibung bezeichnet sind. Dies gilt insbesondere für Zusatzprogramme im Verlaufe der Reise. Unberührt bleiben unsere Vermittlerpflichten. Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben unberührt.

## 16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

- Ansprüche wegen mangelnder Leistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung der Nebenpflichten hat der Reisende

innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

- Ansprüche des Reisenden wegen mangelhafter Reiseleistung, nachträglicher Unmöglichkeit und der Verletzung von Nebenpflichten verjähren in sechs Monaten nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende.

- Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

## 17. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Sofern es dem Reiseveranstalter möglich ist, wird er den Kunden über wichtige Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren. Der Reiseveranstalter haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweils diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, der Reiseveranstalter hat die Verzögerung zu vertreten.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch ein schuldhaftes Falsch- oder Nicht-information des Reiseveranstalters bedingt sind.

Der Reiseveranstalter steht dafür ein, den Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die ihm bekannt sind oder unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bekannt sein müssten, zu unterrichten. Für nicht deutsche Staatsangehörige gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden des Reisenden nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann der Reiseveranstalter den Reisenden mit entsprechenden Rücktrittsgebühren belangen.

## 18. Gerichtsstand

- Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.
- Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgeblich, sofern es sich nicht um Vollkaufleute oder Personen handelt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

## 19. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.

## 20. Änderungen

- Änderungen der Reiseurter oder Programmpunkten aus technischen oder unvorhersehbaren Gründen bleiben vorbehalten, ebenso wenn Sie durch einen Leistungsgeber verursacht wurden.
- Es können keine Rechtsansprüche wegen Änderung von Sitzplatznummern gemacht werden.
- Bei Vergabe eines 1/2 Doppelzimmers wird der Einzelzimmer-Zuschlag in diesem Falle nachberechnet, wenn keine zweite geeignete Person gefunden wird. Dies gilt auch, wenn eine zweite Person gefunden wurde, diese jedoch (auch kurzfristig) von der Reise zurücktritt.
- Der Reiseveranstalter hat das Recht, bestätigte Sitzplatznummern bei Bedarf zu ändern. Ein Rechtsanspruch auf eine bestätigte Sitzplatznummer besteht nicht.

## 21. Zusatzklausel bei Abschluss von Reiseverträgen mit Reisetteilnehmern mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft und Wohnsitz im Ausland

- Für den Reisevertrag gilt ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Reisevertragsrechts (§651a - im Bürgerlichen Gesetzbuch) sowie der Gerichtsstand in Deutschland, 91522 Ansbach. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

Stand: Januar 2008